

Stellungnahme des Elternbeirats Hort VI “Kinderhort Pfisterkiste” wegen der beabsichtigten Änderung der Kita-Benutzungs- und der Kita-Gebührensatzung ab 01.09.2025

**Sehr geehrter Herr Thiem,
sehr geehrter Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten,
sehr geehrter Finanz- und Verwaltungsausschuss,
sehr geehrter Stadtrat,**

wir begrüßen die grundsätzliche Änderung, dass in Zukunft der Beitrag über 12 Monate verteilt gezahlt werden soll und somit eine bessere Vergleichbarkeit hergestellt wird. Ausdrücklich begrüßen wird die Tatsache, dass es dabei zu keiner versteckten Gebührenerhöhung kommt.

Es hat sich für uns die Frage gestellt, ob die Regelung der Verpflegungsgebühren nicht grundsätzlich überarbeitet werden könnte, mehr dem tatsächlichen Bedarf entsprechend. Dass beispielsweise die Möglichkeit geschaffen wird, das Essen nicht nur bei einer einmonatigen Abwesenheit abzubestellen, sondern auch bei Nicht-Inanspruchnahme von (beispielsweise) Ferienbetreuung. Dass der Hortbeitrag in einem solchen Fall weiter läuft, ist selbstverständlich, nicht aber dass Verpflegung gezahlt werden muss, für eine Verpflegung, die gar nicht anfällt. Daher möchten wir anregen, in Zukunft die Verpflegungsgebühren umzugestalten und nicht mehr als monatliche durchgängige Pauschale zu erheben, sondern nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und insbesondere mit der Möglichkeit diese auch bei einer kürzeren Abwesenheit als einen ganzen Kalendermonat diese abzubestellen.

Auch die Einführung einer neuen Kategorie von 2-3 Stunden am Tag bzw. 15 Stunden die Woche begrüßen wir ausdrücklich.

Die Änderung in § 4 Abs. 2 “Elternbeirat” in der Kita-Benutzungssatzung und damit insbesondere der Wegfall der Bestimmung einer Mindestgröße des Elternbeirates, nämlich gekoppelt an die Anzahl der betreuten Kinder, finden wir irritierend. Warum wird diese Regelung gestrichen? Wie soll sich der Elternbeirat in Zukunft zusammensetzen? Wir halten die bisherige Regelung für zweckmäßig, so dass Abs. 2 in der bisherigen Fassung beibehalten werden sollte.

Neu sind auch die konkreten Regelungen in § 5 “Öffnungszeiten” - neu - der Kita-Benutzungssatzung. Es werden in Abs. 2 konkrete Tage benannt, an denen es zu abweichenden Öffnungszeiten kommt. Daher sollte in Abs. 1, wo ausdrücklich geregelt ist, dass der *Hort an Schultagen von 8 Uhr bis 11 Uhr geschlossen* ist, der Tag der Schuleinschreibung an den Fürther Grundschulen ebenfalls aufgenommen werden. Denn an diesem Tag endet die Schule bereits um 9:30 Uhr, so dass die Betreuung im Anschluss durch die Horte gewährleistet werden muss.

Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Entscheidung *über weitere Schließtage die Einrichtungsleitung nach Befragung der Personensorgeberechtigten* entscheiden soll (§ 5 Abs. 2 Satz 3 “Öffnungszeiten” - neu- der Kita-Benutzungssatzung). Wann genau soll diese Befragung erfolgen und wie? Warum kann das nicht (wie bisher) die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat entscheiden?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Der Elternbeirat des “Kinderhort Pfisterkiste” Hort VI

Stellungnahme der Verwaltung:

Die ursprünglichen Formulierungen der Verwaltung zur **Festlegung der Öffnungszeiten** (§5 Abs. 2 der Kita-Benutzungssatzung) wurden nochmals angepasst, da diese tatsächlich zu Missverständnissen führen können. Es wurde klargestellt, dass eine Beteiligung von allen Personenberechtigten nur bei außerplanmäßigen Schließungen (z.B. bei einem Wasserschaden) zum Tragen kommt, die Festlegung von Schließtagen innerhalb der 30-Tage-Grenze trifft wie bisher die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat. Da bisher noch keine belastbaren Aussagen von staatlicher Seite vorliegen, wie aufgrund des kommenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung mit den Schließzeiten im Hortbereich zu verfahren ist (es darf künftig nur an maximal 20 Tagen im Jahr keine Betreuung angeboten werden), wurde bei den Schließungszeiten der Zusatz „i.d.R.“ eingefügt (§5 Abs. 2 Satz 1), damit bei einer evtl. künftig abweichenden Festlegung der Satzungstext nicht erneut geändert werden muss.

Keine Berücksichtigung finden kann hingegen der im Schreiben angeführte **Tag der Schuleinschreibung** an den Fürther Grundschulen. Hier sind grundsätzlich die Schulen in der Pflicht, die Kinder bis zum Ende der vierten Stunde zu betreuen. Das staatliche Schulamt bittet seit zwei Jahren darum, ob die Horte an diesem Tag die Kinder früher aufnehmen könnten. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht und entlang von Personalmangel wäre es denkbar, dass vereinzelt Horte von der frühzeitigen Aufnahme der Kinder an diesem Tag Abstand nehmen (müssen).

Die Regelung der **Verpflegungsgebühren** ist in der Vergangenheit immer wieder von Eltern thematisiert worden. Zum einen handelt es sich bei den Verpflegungsgeldern um eine Mischkalkulation, bei der auch die Kosten für das hauswirtschaftliche Personal Berücksichtigung finden. Der Verwaltungsaufwand für eine individuelle Abrechnung wäre bei gesamt rund 1.750 betreuten Kindern derart hoch, dass hier die Verpflegungskosten steigen müssten, um zusätzliche Verwaltungskosten abbilden zu können. Zumindest würde sich hieraus kein nennenswertes Potential für Einsparungen ergeben.

Die Anpassungen in § 4 Abs. 2 "**Elternbeirat**" ergeben sich aus einer geänderten Rechtslage. In der aktuellen Fassung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gibt es keine Vorgaben zur Größe und Zusammensetzung des Elternbeirats. *„Das BayKiBiG enthält keine Regelungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsgang des Elternbeirats. Der Gesetzgeber hat bewusst nur die Einrichtung eines Elternbeirats vorgeschrieben, die Detailfragen aber den Akteuren vor Ort überlassen.“* (Leitfaden für Elternbeiräte in Bayern, München 2009, S. 53).

Die alte Fassung der Kita-Benutzungssatzung orientierte sich zudem noch an der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder in festen Gruppen. Hier sollten aus jeder Gruppe zwei Personen gewählt werden. Die städtischen Kitas arbeiten allerdings inzwischen teiloffen bzw. befinden sich auf dem Weg in die Öffnung, so dass „Gruppensprecher:innen“ in dieser Form nicht mehr erforderlich sind. Aktuell lässt sich feststellen, dass es immer schwieriger wird, bereitwillige Eltern zu finden, die sich zur Wahl stellen, eine Vorgabe nach entsprechend vielen Eltern macht es den Kitas vor Ort noch schwerer, die Wahl abzuhalten. Die Stadt Fürth als Träger empfiehlt eine Mindestbesetzung von drei Personen.

Stellungnahme des Elternbeirats Kita XVIII "Pusteblume":

Sehr geehrter Herr Thiem,
sehr geehrter Herr Luber,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Elternbeirat sind wir im ständigen Austausch mit dem gesamten Team der Kita Pusteblume. Unter anderem sind wir über die geplanten Änderungen der Kita-Gebühren und Benutzungssatzung zum 01.09.2025 in Kenntnis gesetzt worden und würden gern dazu Stellung nehmen.

1. Eine dreimonatige Festbuchung von Stunden ab 01.09.25:

Es ist vorstellbar und sicherlich auch wahrscheinlich, dass bei einigen Kindern, die gerade die Eingewöhnungsphase durchlaufen, eine strikte Zeiteinhaltung und Festbuchung von 6 Stunden durchaus problematisch sein wird. Für ein Kind, das die Umstellung auf eine neue Situation bzw. die Trennung von der gewohnten Umgebung im Vergleich zu anderen Kindern nicht so gut verkraftet, könnten flexible Zeiten und Ausnahmeregelungen sicherlich sinnvoll sein.

2. Die Aufhebung vom 4-Stundensockel:

Hier könnte eine verlässlich vertraute Umgebungsgestaltung einen Schaden erleiden. Kinder könnten sich nicht immer darauf verlassen, ihre Freunde und Spielkameraden anzutreffen. Ein Gemeinschaftsgefühl kann sich unter einer verlässlichen Grundbedingung sicherlich besser entwickeln.

3. Eine Aufnahme der Geschwisterkinder im September ist nicht möglich, wenn sie zum Beispiel im November bzw. Dezember geboren sind. Das stellt einige Familien vor großen Herausforderungen und ist speziell für unsere Kita aus aktuellem Anlass nicht unproblematisch.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der anstehenden Änderungen als konstruktive Rückmeldung und als Zeichen der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft zu verstehen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Vorschläge in Ihrem Entscheidungsprozess mitberücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Elternbeirat
Kita „Pusteblume“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Elternbeirat des Kindergartens Pustebume gibt zu bedenken, dass bei der im § 2 Abs. 7 Satz 3 formulierten **Frist für Änderungen des Betreuungsumfangs von drei Monaten**, Kinder in der Eingewöhnungsphase Schwierigkeiten bekommen könnten. Die Eingewöhnung ist aber ausgenommen von dieser Regelung und zudem gibt es auch Ausnahmen für begründete Einzelfälle bzw. Spielräume aufgrund der Formulierung „grundsätzlich“. So können auch Eltern von Hortkindern bei Vornahme der Buchung im Juni oder Juli eines Jahres noch nicht wissen, welchen Stundenplan das Kind ab dem neuen Schuljahr haben wird. Auch hier lassen sich zum Beginn des neuen Schuljahrs selbstverständlich Änderungen vornehmen, die nicht erst drei Monate später, sondern unmittelbar im Folgemonat greifen. Das BayKiBiG erlaubt keine sog. „Luftbuchungen“. Sollte nun also ein Kind mit mehr Stunden gebucht worden sein, als es tatsächlich gebracht wird, müsste der Träger von sich aus eine Änderung der Buchungszeit vornehmen.

Zudem wird angemerkt, dass die **Reduzierung der Mindestbuchungszeit** auf nunmehr 15 Stunden pro Woche Auswirkungen auf das Gemeinschaftsgefühl haben kann. Dies wird abzuwarten sein, in der Vergangenheit aber hatte die Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche zur Folge, dass Kinder viel länger bleiben mussten, als das familiäre System dies erfordert hätte. Eltern sollen die Hauptbezugspersonen für ihre Kinder bleiben und in Verbindung mit einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden von Personensorgeberechtigten vielfach flexible Betreuungszeiten gefordert. Die Mehrzahl der Hortkinder wird in höheren Buchungskategorien verbleiben.

Die **Aufnahme von Geschwisterkindern im September, obwohl diese das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben** ist nur möglich in Kindertageseinrichtungen, die eine Genehmigung für die Aufnahme von Unter-Dreijährigen haben oder entlang einer Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde. Dies wird auch so praktiziert, wenn die Kinder zeitnah zum Beginn des neuen Kita-Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. In jedem Fall ist die Zahl der Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, begrenzt. Im konkreten Fall des Kindergartens Pustebume erlaubt die Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung, d.h. Aufnahmen von jüngeren Kindern bedürfen immer einer Einzelfallentscheidung durch die Aufsichtsbehörde.